

Satzung des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

Stand 02.01.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 31.01.2002 gegründete Verein führt den Namen „Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.“, in abgekürzter Form „SKD Kirchberg e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verband e. V. und des Landessportbund Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Karate Verband e. V. und des Landessportbund Sachsen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Kunst des Shotokan Karate. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern:
 - aktiven Mitgliedern (natürliche Personen) und
 - passiven Mitgliedern
- Ausschussmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Laufzeit des Vertrages

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Alle Entscheidungen fallen in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach Eingang des Ausschlussantrages bis zur getroffenen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Verpflichtungen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen fällig:
 - a. bei jährlichen Zahlungsweise jeweils am 15. Januar für das laufende Kalenderjahr,
 - b. bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils am 15. Januar und am 15. Juli für das laufende Kalenderhalbjahr.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar, wenn es am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen Vereinsmitglied ist.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Kirchberger Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei geplanten Satzungsänderungen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane über das abgelaufene Jahr
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane
 - Neuwahl des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. §9 Nr. 4 S. 3 gilt nicht für die Neuwahl des Vorstandes sowie für Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer/ Pressewart
 - der Jugendsportwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der SchatzmeisterDie Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereines berechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Schatzmeister ist für die Vereinsbeiträge, die Führung der Kasse und des Kassenbuches zuständig. Er hat auf der Hauptversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr in finanzieller Hinsicht ausführlich Bericht zu erstatten. Er erledigt die notwendigen Geschäfte, entsprechend den Entscheidungen der Mitgliederversammlung, bzw. des Vorstandes. Die Kasse und das Kassenbuch müssen vor Vorlage des Berichtes an die Mitgliederversammlung durch zwei neutrale Prüfer geprüft sein. Bis auf weiteres werden das Amt des Schatzmeisters und des ersten Vorsitzenden von einer Person betreut.
8. Der Sportwart ist für den Erlass der Sportsatzung, die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Berichterstattung des laufenden Trainingsbetriebes verantwortlich. Er ist der Disziplinarvorgesetzte der Mannschaftsführer und Wettkämpfer.
9. Der Schriftführer/ Pressewart hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu protokollieren. Weiterhin ist er als Pressewart für den gesamten Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Sponsoren zuständig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen zur Vereinsbuchführung (BGB und HGB).

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliedsversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt und zwar so, dass eine unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
 5. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kirchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
 6. Ist wegen der Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist eine unwirksame Bestimmung durch satzungsändernden Beschluss zu ersetzen durch eine neue Bestimmung, welche – in wirksamer Weise – dem Sinn und Zweck der als unwirksam fortgefallenen Bestimmung unter Beachtung des Vereinszweckes möglichst nahe kommt.

Bis zu einem solchen satzungsändernden Beschluss ist eine unwirksame Vorschrift nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (Satz 2) entsprechend auszulegen bzw. umzudeuten.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.08.2002 in Kirchberg von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen.

Dies bestätigen die anwesenden Vereinsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Finanzordnung

§ 1 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder des Vereins Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. betragen für Mitglieder 10,- € pro Monat. In diesen Beiträgen sind enthalten:

1. Der Beitrag an den Deutschen Karateverband e. V., den Landessportbund Sachsen und den Stadtsportbund Zwickau e. V.
2. Die Nutzung der Sporthalle sowie deren sanitären Einrichtungen und außerdem der Versicherungsschutz bei Unfall bzw. Verletzungen während des Trainings.
3. Der Beitrag an den Verein.

Aus dieser Kasse erfolgt unter anderem die Aufwandsentschädigung der Übungsleiter, die Vorfinanzierung von Prüfungsmarken, Trainingslagern, Wettkampfauslagen sowie der Kauf von Lehrmaterialien, Trainingsgeräten und andere Kosten die mit dem Verein im Zusammenhang stehen.

§ 2 Fälligkeit

2. Die Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen fällig:
 - a. bei jährlicher Zahlungsweise jeweils am 15. Januar für das laufende Jahr,
 - b. bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils am 15. Januar und am 15. Juli für das laufende Halbjahr.
3. Die Zahlung erfolgt bargeldlos über die Bankverbindung des Vereins Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. per Überweisung. Die Überweisung der Teilbeträge an den Deutschen Karateverband e. V., den Landessportbund Sachsen und den Stadtsportbund Zwickau e. V. übernimmt der Verein.
4. Abrechnungsschluss ist der 31.12. jeden Jahres. Erst nach eingegangener Überweisung auf das Vereinskonto erfolgt die Meldung an den Deutschen Karateverband e.V.. Nachmeldungen erfolgen vierteljährlich. Säumige Mitglieder haben bis zum Eingang der Zahlung und bis zur erfolgten Meldung an der Dachverband Prüfungssperre. Bei ausbleibender Zahlung wird zweimalig gemahnt, bleibt der Beitrag weiterhin aus, erlischt die Mitgliedschaft im Verein einen Monat nach Mahnung.
5. Für Familienmitglieder ersten Grades gilt folgende Beitragstaffelung:
 - a. Erstes Mitglied: voller Beitrag
 - b. Zweites Mitglied: $\frac{1}{2}$ Beitrag
 - c. Drittes und jedes weitere Mitglied: $\frac{1}{4}$ Beitrag

§ 3 Anmeldung von Neumitgliedern

1. Neumitglieder werden wenn die Möglichkeit besteht ganzjährig aufgenommen. Das Training im ersten Monat ist als Probezeit zu betrachten und somit kostenlos. Da für diese Zeit noch kein Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Teilnahme am Training auf eigene Verantwortung.
2. Die Anmeldung der Neumitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Dazu sind die vorgedruckten Anmeldebogen zu verwenden und der Vereinsbeitrag anteilmäßig bis Dezember des laufenden Jahres zuzüglich einer einmaligen Anmeldegebühr von 20,-€ auf das Vereinskonto zu überweisen. Erst nach eingegangener Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt die Meldung beim DKV.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Sie ist zulässig **zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten**. Gezahlte Beiträge können nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Abzug der bereits entstandenen Ausgaben zurückerstattet werden.

Vergütungsordnung

§ 1 Anspruchsgrundlage

1. Die Vergütung der Übungsleiter erfolgt, sofern der Verein dazu in der Lage ist und kann in finanziellen Notlagen durch den Vorstand anders gestaffelt bzw. ausgesetzt werden.
2. Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des Vereins Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. geschehen.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Übungsleiter

1. Fachübungsleiter Karate erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,25€ und C-Trainer 6,25€ pro Trainingsstunde a 45 min.
2. Pro Trainingsgruppe wird ein Übungsleiter vergütet.
3. Für Fahrten von mehr als 10 Km zur Trainingsstätte und zurück wird eine Fahrtkostenpauschale von 0,25€ pro Kilometer erstattet.

§ 3 Fahrtkosten

Fahrtkosten, welche im Interesse des Vereins anfallen, z.B. zur Organisation von Trainingslagern oder Fahrten von delegierten Mitgliedern zu Wettkämpfen werden gegen eine Abrechnung zurückerstattet, sofern für diesen Zweck mehr als 10 Km gefahren wurden.

§ 4 Delegierungen

1. Bei Delegierung zu Lehrgängen, z.B. Übungsleiter oder Kampfrichterlehrgänge, wird, sofern sie länger als 10 Std. dauert, ein Zuschuss von 5,- € pro Tag gezahlt. Lehrgangsgebühren werden in diesen Fällen vom Verein getragen.
2. Wettkampfstartgebühren für delegierte Mitglieder des Vereins Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. trägt der Verein.

§ 5 sonstige Ausgaben

Ausgaben für Einkäufe zu vereinsdienlichen Zwecken, werden, sofern diese Ausgaben mit dem Vorstand abgestimmt sind gegen Quittung zurückerstattet (z. B. für Klubfeiern).

§ 6 Schlussbestimmung

Die Regelungen dieser Vergütungsordnung sind ungültig, sofern Zuschüsse von anderen Geschäftsstellen gezahlt werden.

Jugendordnung der Sportjugend im Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Die Sportjugend des Shotokan Karate Dojo ist die Jugendorganisation im Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. Sie kann von der Jugend und den Jugendvertretern im Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. gebildet, sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. selbständig und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit

- a. den Sport fördern und pflegen,
- b. die sportliche und gesellschaftliche Jugendarbeit weiter entwickeln,
- c. zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- d. die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- e. für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten,
- f. internationale Verständigung wecken,
- g. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
- h. die Aus- und Fortbildung der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. organisieren.

§ 3 Grundsätze

1. Die Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. ist parteipolitisch unabhängig, in ihrem gesellschaftlichen sportlichen Engagement tritt sie für die Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur ein.

§ 4 Organe der Sportjugend Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

1. Sportjugendtag (Budojugendtag)
2. Vorstand

§ 5 Budojugendtag

Der Budojugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. und findet in der Regel einmal im Jahr, Dezember, statt. Er ist vom Vorstand vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe des Tagungsortes einzuberufen.

1. Aufgaben des Budojugendtages
 - a. Beratung von Grundsatzfragen
 - b. Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes und des Kassenführers
 - d. Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr
 - e. Wahl des Vorstandes und des Kassenführers
 - f. Wahl der Designierten zum Landessportjugendtag
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h. Beschluss zur Jugendordnung

2. Wahl der Delegierten

Die Sektionen im Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. wählen zwei jugendliche Vertreter zum Budojugendtag, das Mindestalter beträgt 14- und höchstens 30 Jahre. Ausnahmen können vom Budojugendtag bei besonderen Umständen gemacht werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

3. Beschlussfähigkeit
Der Budojugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
4. Abstimmung und Wahlen
Abstimmung und Wahlen werden durch die Satzung des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. geregelt. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Der Vorstand der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Vorsitzendem
 - b. einem Vertreter/in
 - c. Mitglieder des Vorstandes für Finanzen und Zuschüsse , Allgemeine- und Sportjugendarbeit, Lehrarbeit,
 - d. Zwei Beisitzer die bei der Wahl 21 Jahre oder jünger sind
2. In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Budojugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Arbeitsausschüsse und Kommissionen

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können diese gebildet und vom Vorstand berufen werden.
2. Sie setzen sich zusammen aus
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. weiteren Mitarbeitern
3. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben Empfehlungscharakter. Ihre Tätigkeit endet mit Erledigung der jeweiligen Aufgabe.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsführung

Kassenführung und Rechnungsführung werden durch die Finanzordnung der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. geregelt, die der in der Finanzordnung des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. gegebenen Regelungen folgt.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. arbeitet im Auftrag des Vorstandes der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. Sie wird vom Mitglied des Vorstandes für Finanzen und Zuschüsse geleitet. Dieser ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsstelle des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

§ 10 Auflösung der Sportjugend des Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.

Die Auflösung kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Das vorhandene Vermögen ist dem Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. zu übergeben und ausschließlich für Zwecke der Kinder und Jugendarbeit zu übereignen.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr an den Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

Mit dem Vereinsbeitritt sind folgende Beitragssätze und Aufnahmegebühren verbunden:

- Aufnahmegebühr	€ 20,- einmalig
- Jahresbeitrag	€ 120,-

Die Gebühr für den Eintritt in den Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. sowie die Jahresbeiträge sind mit der Aufnahme im Überweisungsverfahren zu regeln.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01.01. jeden Jahres in Kraft, in welchem der Beschluss einer Beitragsänderung gefasst wird.

Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten und wird bei Ausscheiden aus dem Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V. nicht zurückerstattet, sondern zweckgebunden für den Kinderbereich verwandt.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach den in §2 der Finanzordnung genannten Festlegungen zu entrichten.